

Vollmacht

Die Rechtsanwaltskanzlei Matthias Heider, Radolfzeller Str. 52, 78467 Konstanz wird auf der Grundlage der umseitigen Mandatsbedingungen in Sachen

wegen

bevollmächtigt, den/die Auftraggeber(in/nen) in der genannten Angelegenheit zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt

- zur außergerichtlichen Vertretung einschließlich aller damit verbundenen Handlungen, insbesondere Auskünfte aller Art einzuholen, Verhandlungen mit der Gegenseite und Dritten zu führen, Verträge abzuschließen und zu kündigen, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Ansprüche zu verfolgen und auf Ansprüche zu verzichten, Ansprüche anzuerkennen und Vergleiche abzuschließen.
- zur Prozeßführung einschließlich aller damit verbundenen Handlungen, insbesondere Anträge zu stellen und zurückzunehmen, Widerklage zu erheben und zurückzunehmen, Verzichts- oder Anerkenntniserklärungen abzugeben, Vergleiche abzuschließen, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auf Rechtsmittel zu verzichten.
- Die Vollmacht gilt für die Vertretung in Verfahren aller Art, insbesondere in bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, Scheidungs- und Scheidungsfolgestreitigkeiten, Straf- und Bußgeldsachen sowie Insolvenzverfahren.
- Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Instanzen einschließlich Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung und Zwangsvollstreckung.
- Die Vollmacht umfaßt die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vertretung durch Untervollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Sachen aller Art wie insbesondere Geld, Wertsachen und Urkunden entgegenzunehmen, Akten anzufordern und einzusehen.

Ich bin vor Mandatserteilung anwaltlich darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Der Auftraggeber bestätigt, auf die obigen Vollmachts- und umseitigen Mandatsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

Konstanz, den

(Unterschrift/en)

.....

Mandatsbedingungen Anwaltskanzlei Heider

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem Rechtsanwalt und seinem/r Auftraggeber/in, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

Der/die Auftraggeber/in hat den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Er/sie verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Dritten, insbesondere Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Schäden, die infolge unzureichender oder verspäteter Information oder durch Kontaktaufnahme mit Dritten ohne Abstimmung mit ihm entstehen.

Gegenstand der Rechtsberatung und Vertretung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Fermündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwaltes sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung bis zum Ende des Mandates ausdrücklich befreit.

Der Rechtsanwalt darf personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten. Er darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrages für erforderlich hält.

Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet sich – auch für die außergerichtliche Tätigkeit - nach dem RVG, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

Der/die Auftraggeber/in hat angeforderte Gebühren- bzw. Honoraransprüche und Auslagen des Rechtsanwaltes unverzüglich zu zahlen. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten, den der Rechtsanwalt nach billigem Ermessen festlegt. Vor dessen Eingang wird keinerlei anwaltliche Tätigkeit geschuldet; dies gilt nicht, wenn dem/der Auftraggeber/in unverhältnismäßige Schäden oder Nachteile drohen, die er/sie nicht selbst oder durch Einschaltung eines anderen Rechtsanwalt abwenden kann.

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des/der Auftraggebers/in gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Gebühren- bzw. Honoraransprüche und Auslagen des Rechtsanwaltes vorab an diese abgetreten. Der Rechtsanwalt ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des/der Auftraggebers/in dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen und die Forderung einzuziehen.

Der/die Auftraggeber/in ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Der Rechtsanwalt ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mehrere Auftraggeber/innen haften als Gesamtschuldner.

Der Rechtsanwalt darf seine Gebühren- und Honoraransprüche an Dritte abtreten, die den gleichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen wie er selbst, insbesondere an andere Rechtsanwälte.

Die Aufrechnung des/der Auftraggeber/in gegen eine Forderung des Rechtsanwaltes ist unzulässig, soweit die Forderung des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Korrespondenzsprache ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler ist unbeschadet einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Der Sitz der Anwaltskanzlei ist vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegendem Rechtsverhältnis gegenüber Vollkaufleuten.

Eine eventuelle Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.